

Rundschreiben Nr. 1/2023

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 17.01.2023

Steuerliche und andere Neuerungen

Mit dem Finanzgesetz 2023, Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022 sind einige Steuer- und Abgabenbestimmungen erlassen worden. Auf diese und andere Neuerungen möchten wir in diesem Rundschreiben hinweisen.

Einkommenssteuer-IRPEF-Tarif 2022:

- 23 % für Jahreseinkommen bis zu 15.000.- Euro
- 25 % von 15.000.- bis 28.000.- Euro
- 35 % von 28.000.- bis 50.000.- Euro
- 43 % für Jahreseinkommen von mehr als 50.000.- Euro

IRAP Regionale Wertschöpfungssteuer

Der IRAP-Satz für 2022 beträgt in Südtirol 3,9 %. Für Freiberufler, Einzelfirmen und Familienbetriebe wurde die IRAP ab 2022 bekanntlich abgeschafft.

Die Personalkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse sind bei der IRAP-Berechnung zur Gänze abzugsfähig. Die Personalkosten für saisonal Angestellte können im Jahr 2023 wiederum zur Gänze für die IRAP-Berechnung abgezogen werden, wenn die Saisonangestellten im selben Betrieb mindestens für 120 Tage und in mindestens zwei Geschäftsjahren angestellt waren.

Die Landwirtschaft bleibt zur Gänze von der IRAP-Pflicht befreit.

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Die Mehrwertsteuer-Sonderabrechnung in der Landwirtschaft anhand der Verrechnungssätze unabhängig von der Höhe des Umsatzes wurde verlängert. Für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und Registerführung gilt weiterhin die Umsatzgrenze von 7.000 Euro.

Steuerabsetzbeträge auf Sanierungen

Folgende Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten, energetische Sanierungen, Möbelbonus und „Grünbonus“ gelten für das Jahr 2023:

- Energetische Sanierung 50 / 65 %;
- Wiedergewinnungsarbeiten 50 % mit Maximalbetrag von Euro 96.000 pro Baueinheit;
- Architektonische Barrieren: Steuerbonus in der Höhe von 75 % für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren;
- Möbelbonus: 50 % Steuerabsetzbetrag für den Kauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis Euro 8.000 für Wohnungen in denen ab 01.01.2022 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- Grün-Bonus in der Höhe von 36 % für die Pflege von Gärten und Grünanlagen bis max. 5.000 Euro;
- Superbonus: Reduzierung von 110 % auf 90 % für spezifische Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz;
- „Wasserbonus“ bis max. 1.000 Euro im Jahr 2023 für den Austausch von alten sanitären Vorrichtungen mit neuen wassersparenden Vorrichtungen und den Ankauf von Wasserfiltersystemen.

Das gesamte Steuerguthaben bei Sanierungen kann wahlweise wie folgt beansprucht werden:

Abzug des Steuerguthabens über die eigene Steuererklärung, Abtretung der Steuergutschrift an Dritte – z.B. Banken, Rechnungsabatt von Seiten des Betriebes, der die betreffenden Arbeiten ausführt - wobei dieser das Steuerguthaben selbst über die eigene Steuererklärung verrechnen oder das Guthaben an Dritte z.B. Banken abtreten kann.

Begünstigter Wohnungskauf

Für energieeffiziente Wohnungen (Energieklasse A + B), die 2023 direkt vom Bauherrn erworben werden, wird ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 % der Mehrwertsteuer gewährt. Dies gilt auch für Zweitwohnungen und auch wenn die Wohnung nach dem Kauf vermietet wird.

Investitionsförderungen

Das Steuerguthaben für den Ankauf von neuen materiellen Anlagegütern wurde abgeschafft.

Für digitale oder intelligente Maschinen (Industrie 4.0) beträgt die Steuergutschrift für Unternehmer im Jahr 2023 20 %. Der Steuerbonus wird in drei Jahresraten mittels F24 verrechnet. Die Investitionen dürfen frühestens ab dem 31.12. des 2. Folgejahres nach der Anschaffung veräußert werden, ansonsten muss der Verrechnungsbetrag rückerstattet werden.

Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuergutschrift für technologische Investitionen 4.0 ist, dass auf den elektronischen Rechnungen das Gesetz aufscheint (Art. 1, Komma 44 Gesetz 234/2021).

Sabatini Finanzierungsbeihilfe

Die Sabatini-Finanzierungsbeihilfe 2023 (Zinsbeitrag bei Aufnahme von Finanzierungen) beträgt für den Ankauf von neuen Anlagegütern 2,75 %, für Investitionen 4.0 3,575 %.

Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, ist wieder möglich. Die Ersatzsteuer beträgt 16 % auf den Schätzwert laut beideter Schätzung, die innerhalb 30.06.2023 zu erstellen ist.

Privatisierung Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen und begünstigte Zuweisung von Gütern an die Gesellschafter

Einzelunternehmer können betrieblich genutzte Immobilien zu günstigen Bedingungen in die Privatsphäre übertragen. Die Ersatzsteuer beträgt 8 % auf die Differenz zwischen dem Marktwert oder Katasterwert und dem steuerlich anerkannten Wert. Für die Mehrwertsteuer sind diesbezüglich keine Erleichterungen vorgesehen.

Personen- und Kapitalgesellschaften können nicht direkt genutzte Immobilien mit Zahlung einer Ersatzsteuer von 8 % berechnet wie im obigen Fall den Gesellschaftern zuweisen.

Diese Begünstigungen sind bei einer anstehenden Beendigung der Tätigkeit interessant, weil die Verkaufserlöse günstig abgegolten werden können.

Pauschalbesteuerung

Bis jetzt bestand die Grenze der Erlöse für das Pauschalssystem bei 65.000 Euro. Diese wird ab 2023 auf 85.000 Euro erhöht. Die Besteuerung und die Voraussetzungen bleiben unverändert. Bei Erlösen zwischen 85.001 und

100.000 Euro verfällt die Pauschalbesteuerung ab dem Folgejahr, bei Erlösen von mehr als 100.000 Euro bereits ab der laufenden Steuerperiode.

Für die elektronische Rechnung ist im Pauschalssystem folgende Regelung vorgesehen:

- 2021 Umsätze kleiner als 25.000 Euro = Befreiung von der elektronischen Rechnung
- Gründung eines Unternehmens/Freiberuflerposition 2022 oder 2023 = Befreiung von der elektronischen Rechnung
- in allen anderen Fällen = Pflicht zur elektronischen Rechnung
- ab 1.1.2024 = Pflicht zur elektronischen Rechnung für alle im Pauschalssystem

Zuwachsbesteuerung

Einzelunternehmen und Freiberufler, die nicht die Pauschalbesteuerung anwenden, können im Jahr 2023 eine Ersatzsteuer von 15 % für den Einkommenszuwachs gegenüber dem höheren Einkommen der Jahre 2020-2022 (vermindert um 5 %) anwenden. Die Begünstigung gilt für einen Zuwachs von höchstens 40.000 Euro.

Sonstige Neuerungen

Gesetzlicher Zinsfuß: der Gesetzliche Zinsfuß steigt ab 01.01.2023 von 1,25 % auf 5,00 %.

Bargeldgrenze: die Bargeldgrenze wurde ab 1. Jänner 2023 auf 5.000 Euro erhöht, bis Euro 4.999,99 können Bargeldzahlungen durchgeführt werden, ab Euro 5.000,00 gilt das Verbot.

Die Pflicht zur Annahme von Zahlungen mit elektronischen Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Bankomat und Wertkarten) für Lieferungen und (auch freiberufliche) Leistungen unabhängig von der Höhe des Betrags bleibt aufrecht.

Enasarco: der Beitragssatz auf Provisionen der Handelsvertreter bleibt im Jahr 2023 bei 17,00 %.

Forschung und Entwicklung: Die Steuergutschrift für spezifische technologische und innovative Tätigkeiten und Innovationen wird in reduziertem Ausmaß verlängert.

Energiekostenentlastung: die Steuerbonusse für die Energiekosten (Strom und Gas) werden für die Monate Jänner – März 2023 verlängert und erhöht.

Begünstigungen Ankauf Erstwohnung: Personen unter 36 Jahren mit einem ISEE-Indikator unter 40.000 Euro zahlen beim Kauf einer Erstwohnung im Jahr 2023 keine Register-, Hypothekar- und Katastersteuern.

Steuerbonus für Miete Hauptwohnung: für die Miete der Hauptwohnung besteht weiterhin ein Steuerabsetzbetrag für Personen mit niedrigem jährlichen Einkommen.

Steuerguthaben für Werbekampagnen: das Steuerguthaben für Werbeausgaben 2023 in der Höhe von 75 % auf den Zuwachs der Werbeausgaben gegenüber 2022 ist innerhalb März 2023 anzumelden, die definitive

Meldung für das Jahr 2023 erfolgt dann innerhalb Jänner 2024. Begünstigt sind Werbeinitiativen in Tageszeitschriften und Zeitschriften, auch digital. Rundfunk und Fernsehen sind nicht mehr begünstigt.

Ankauf umweltfreundliche KFZ: für den Ankauf von Kraftfahrzeugen mit geringem Co²-Ausstoß sind im Jahr 2023 wiederum Staatsbeiträge vorgesehen, welche auch mit Landesbeiträgen kumulierbar sind.

Meldungen / Rechnungen im Gesundheitswesen: Gesundheitsleistungen, die an das System der Gesundheitskarte (STS) gemeldet werden, sind weiterhin nicht mit elektronischer Rechnung zu belegen, sondern mit Papierrechnungen. Die Meldung ans System der Gesundheitskarte STS hat halbjährlich zu erfolgen.

Steuerbegünstigung für Rückkehrer: Rückkehrer aus dem Ausland können weiterhin Steuerbegünstigungen beanspruchen.

Senkung Mwst.-Satz für bestimmte Produkte: der Mwst.-Satz für Pellets sinkt von 22 % auf 10 %, der Mwst.-Satz für Produkte für Kleinkinder und für weibliche Hygieneprodukte wird auf 5 % gesenkt.

Abfindung Steuerzahlkarten: es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Steuerstrafbescheide und -zahlkarten begünstigt abzufinden und die Stundung zu beantragen. Ebenso können diverse Formfehler begünstigt abgefunden werden.

Neuerungen im Bereich Kryptowährungen: die Besteuerung von Kryptowerten wird geändert. Künftig werden Veräußerungsgewinne bis 2.000 Euro pro Jahr von einer Besteuerung befreit, darüber unterliegen die Gewinne einer Steuer von 26 %. Mehr- und Mindererlöse können verrechnet werden; der Wechsel von einer Kryptowährung in eine andere ist nicht steuerpflichtig, nur der Verkauf mittel Umwandlung in Euro oder in eine sonstige Fiat-Währung. Die Kryptowerte sind in der Übersicht RW (Auslandsvermögen) der Steuererklärung zu melden, die jährlich zu zahlende Stempelsteuer beträgt 2 Promille des Kryptovermögens. Stakinggewinne werden mit einer Steuer von 26 % besteuert.

Gelegentliche autonome Tätigkeit (lavoro occasionale): für gelegentlich ausgeübte freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist eine Vorabmeldung an das Arbeitsinspektorat zu erledigen (zur Erinnerung - Regelung besteht schon seit 2022)

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen Veränderungen im Steuerbereich in kurzer Form bekannt zu geben. Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner